

82. Berechtigt es den Schiedsrichter zur Niederlegung seines Amtes, wenn sich für ihn Anlaß ergibt, an der Unparteilichkeit eines Mitschiedsrichters zu zweifeln?

379. §§ 1031 bis 1033.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 20. Dezember 1929 i. S. W. (Bekl.) w. M. (Rl.). VII 235/29.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte mit dem Direktor Sch. über die Auseinandersetzung einer bis dahin zwischen ihnen bestehenden Gesellschaft einen schiedsgerichtlichen Vergleich mit Schiedsgerichtsabrede geschlossen. Aus Anlaß von Streitigkeiten, die sich demnächst wieder zwischen ihnen ergaben, bestellte Sch. den Beklagten zum Schiedsrichter, während der Kläger den Rechtsanwalt Dr. F. zum Schiedsrichter und die Industrie- und Handelskammer den Syndikus Dr. W. zum Obmann ernannte. In der Sitzung des Schiedsgerichts vom 13. Oktober 1927 erkannte der jetzige Kläger als Schiedsbeklagter von den Anträgen des Schiedsklägers Sch. den ersten an, nachdem dieser dahin geändert worden war, daß anstatt der ursprünglich geforderten Übersendung verschiedener Urkunden und Zugänglichmachung der Geschäftsbücher nur noch Vorlage der Belege verlangt wurde. Nachdem dann noch mehrere andere Anträge des Schiedsklägers vergleichsweise erledigt worden waren, verkündete der Obmann nach Beratung den Schiedsspruch, durch den der noch ausstehende zweite, auf Feststellung der hälftigen Anteilsberechtigung des Schiedsklägers gerichtete Antrag abgewiesen und über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens entschieden wurde. Der Obmann arbeitete die Gründe des Schiedsspruchs auf Wunsch der Beisitzer schriftlich aus und teilte ihnen den Entwurf mit. Der Beklagte verweigerte aber die Unterschrift, während Dr. F. mit dem Obmann unterzeichnete.

Der Kläger erhob daraufhin Klage mit dem Antrag, den Beklagten zur Unterzeichnung und zur Mitwirkung bei der Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruchs zu verurteilen. Der Beklagte machte geltend, er sei jederzeit zur Kündigung des Schiedsrichter-Vertrags berechtigt, habe aber auch für den Fall, daß ihm dieses Recht nicht zuzugestehen sei, triftige Gründe, seine Mitwirkung zu verweigern. Die Aufstellung der Bilanz, auf die sich der abgewiesene zweite Antrag des Schiedsklägers beziehe, sei im Vergleich von der Schiedsklausel ausgenommen; der Schiedsspruch sei unvollständig, weil er über den ersten Antrag des Schiedsklägers nicht entscheide, und der Schiedsrichter Dr. F. habe ihm Grund gegeben, an seiner Unparteilichkeit zu

zweifeln, weil er als Vertreter des Schiedsbeklagten die Vollstreckbarkeitserklärung des schiedsgerichtlichen Vergleichs beim Landgericht beantragt habe.

Das Landgericht gab der Klage statt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist im Gegensatz zum Beklagten der Ansicht, daß der Schiedsrichter verpflichtet ist und im Wege der Klage angehalten werden kann, sein Amt weiterzuführen, solange dies sachlich geboten ist und nicht wichtige Gründe ihn zwingen, es niederzulegen. Diese Ansicht, um deren Nachprüfung die Revision bittet, entspricht im wesentlichen der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (bes. RGZ. Bb. 101 S. 395), und es besteht kein Grund, von ihr abzugehen. Auch die Angriffe der Revision gegen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die vom Beklagten zur Rechtfertigung seiner Amtsverweigerung vorgebrachten Gründe zurückweist, können nicht durchbringen.

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts waren die Schiedsrichter am 13. Oktober 1927 darüber einig, daß der an diesem Tag verkündete Spruch den Streit der Schiedsgerichtsparteien erschöpfte und daß der vom Obmann gefertigte und den Beisitzern zur Unterschrift zugesandte Entwurf das Beratungsergebnis richtig wiedergab. Wenn die Revision demgegenüber vorbringt, die Beratung des Schiedsgerichts habe zu keinem festen Ergebnis geführt, so kämpft sie unzulässigerweise gegen die für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters an. Wenn sie dabei hervorhebt, es sei im Berufungsurteil nicht festgestellt, daß der vom Obmann infolge der Bedenken des Beklagten gefertigte zweite Entwurf die Zustimmung des dritten Schiedsrichters gefunden habe, so übersieht sie, daß das Berufungsgericht die Unterschrift des Beklagten unter dem ersten Entwurf vermißt, nicht unter dem zweiten, der nach seinen Ausführungen nur dann an Stelle des ersten, dem Beratungsergebnis vom 13. Oktober entsprechenden, treten sollte, wenn sich die Mehrheit der Schiedsrichter unter Aufhebung des ersten Beratungsergebnisses auf ihn geeinigt hätte.

Die Betätigung des Dr. F. als Vertreters des Klägers hält das Berufungsgericht sodann deshalb nicht für einen ausreichenden Grund zur Anzweiflung der Unparteilichkeit dieses Schiedsrichters, weil sie

erst zu einer Zeit eingesetzt habe, als F. es für sehr unwahrscheinlich halten konnte, daß er noch zu einer sachlichen Entschließung als Schiedsrichter Gelegenheit finden würde. Die Revision wendet hiergegen ein, der Schiedsrichter müsse die mangelnde Eignung seines Mitschiedsrichters beanstanden und zum Anlaß seines Rücktritts nehmen können, auch wenn nur noch Amtshandlungen formeller Art vorzunehmen seien. Indessen kann die Frage dahingestellt bleiben, ob die Tätigkeit, die ein Schiedsrichter nach Erledigung der für den Inhalt der Entscheidung maßgebenden Geistesarbeit als Vertreter einer Partei entfaltet, anders zu bewerten sei als eine schon früher hervortretende. Auch wenn die Tätigkeit des Dr. F. Grund zur Anzweiflung seiner Unparteilichkeit bot, war nicht der Beklagte berechtigt, deshalb sein Schiedsrichteramt niederzulegen, vielmehr war es Sache der gefährdeten Partei — hier also des Sch. — die Beanstandung im Wege der Ablehnung des Schiedsrichters geltend zu machen. Wie in der vorhin angeführten Entscheidung des Reichsgerichts erörtert wird, ist die Amtsniederlegung dem Schiedsrichter nur gestattet, wenn ihm ein wichtiger Grund zur Seite steht, von der Durchführung der übernommenen Aufgabe Abstand zu nehmen. Ein solcher wichtiger Grund kann aber, auch vom Standpunkt der persönlichen Belange des Schiedsrichters, nicht darin allein gefunden werden, daß sich für ihn Anlaß ergibt, an der Unparteilichkeit eines zum Zusammentwirken mit ihm berufenen Schiedsrichters zu zweifeln. Eine solche Lage mag ihm die Ausübung des Schiedsrichteramtes erschweren oder sie für ihn unbefriedigend gestalten; eine Gefährdung persönlicher Belange, welche die Niederlegung des übernommenen Amtes rechtfertigen könnte, begründet sie aber nicht. Die Belange der Partei selbst sind durch das ihr nach § 1032 ZPO. zustehende Ablehnungsrecht genügend gewahrt. Die Anerkennung eines derartigen Rechts zur Niederlegung des Schiedsrichteramtes neben dem Ablehnungsrecht der Partei müßte Weiterungen im Gefolge haben, welche die Brauchbarkeit der Schiedsgerichtseinrichtung wesentlich beeinträchtigen würden.

Da hiernach auch die beanstandete Tätigkeit des Dr. F., ohne Rücksicht auf die Zeit, zu der sie begonnen hat, die Niederlegung des Schiedsrichteramtes durch den Beklagten nicht rechtfertigt, ist die von den Vorinstanzen ausgesprochene Verurteilung zu Recht erfolgt.